



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



578
177



daß

die Sutherische

**STUDIOSI
THEOLOGIAE**

nicht schlechterdings

zu Halle oder Königsberg
zu studiren gehalten,

sondern auch

die Universität Franckfurth
zu frequentiren berechtigt,

und die

dieselbst ihnen ertheilte **TESTIMONIA**

eben so gütig und zu ihrer Beförderung hinreichend
seyn sollen,

als

wann sie solche zu Halle oder Königsberg
erhalten hätten.

d. d. Berlin den 2. Merß 1752.

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil. Hoffbuchdrucker.



Fr **F**riederich, von
Gottes **G**naden
König in Preussen Marggraf

zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer
und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neufchatel
und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glas, in
Seldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg
und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Kurfst zu
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ra-
geburg, Ostfriesland und Moers, Graf zu Hohenzollern,
Kuppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg
Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ra-
venstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bü-
tow, Arlay und Breda &c. &c.

Thun

579

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir zu Unserm Befremden vernehmen, daß die Studiosi Theologiae Lutherischer Religion Unsere Universität Franckfurth an der Oder zu frequentiren dadurch abgehalten werden, weil die vorgefasset Meynung entstanden ist, daß die Lutherische Theologi schlechterdinges zu Halle oder Königsberg studiren müssen, in dessen Entsehung aber, und wann sie nicht von denen dortigen Theologischen Facultæten Zeugnisse ihres Fleisses und guten Verhaltens produciren, keine Beförderung in Unsern Landen gewärtigen sollen.

Da nun dieses Unserer höchsten Intention nicht gemäß ist, sondern selbige bey dem neulichen Verboth des Besuchs auswärtiger Universitäten dahin gehet, daß denen Studiosis von allen Facultäten, keine ausgenommen, allerdings frey bleiben solle, auf derjenigen einländischen Universität, die sie ihren Umständen am convenablesten halten, denen Studiis obzuliegen, so finden Wir nöthig das Anfangs gedachte in Ansehung derer Lutherischen Studioforum Theologiae entstandene Vorurtheil durch gegenwärtiges Edict zu heben, und mittelst desselben zu declariren, daß die zur Lutherischen Religion sich bekennende Studiosi Theologiae die Freyheit und Erlaubniß haben sollen, eben so wohl auf der Universität zu Franckfurth bey denen dortigen Lutherischen Professoribus der Theologie, wann sie es ihren Umständen convenable erachten, ihre Studia zu treiben und zu absolviren, als auf denen Universitäten Halle und Königsberg, und daß, wann sie Franckfurth vorzüglich aussuchen, die ihnen nach absolvirten Studiis von denen dortigen Lutherischen Professoribus Theologiae zu ertheilende Attestata ihrer Geschicklichkeit und Aufführung von gleicher Gültigkeit, auch falls sie gut lauten, zu ihrer Beförderung in Unsern Landen eben so hinreichend seyn sollen, als wenn sie solche von denen Theologischen Facultæten zu Halle und Königsberg erhalten hätten.

Unsern

Unsere sämtlichen Consistorii befehlen Wir also hiermit
gnädigt, sich nach dieser Unserer höchsten Intention gehorsamt
zu achten, und derselben gemäß, bey Beförderung derer Lutherischen
Theologorum keinen Unterscheid in Absicht auf welcher Unserer
Universitäten sie studiret, und ihre Testimonia erhalten haben,
hinsühro weiter zu machen, sondern bloß auf die Beschaffenheit derer
Zeugnisse zu reflectiren.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift
und beygedrückten Königlichem Innseigel. So geschehen und ge-
geben Berlin den 2ten März 1752.

Friderich.



G. L. v. Danckelmann.

Kg 4227
II 2°

Retro V

(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





578
177

ANNO

daß

Lutherische
DIOSSI
OLOGIAE

schlechterdings

der Königsberg
direnen gehalten,

sondern auch

ität Franckfurth
ntirenen berechtiget,

und die

eilte TESTIMONIA
ihrer Beförderung hinreichend
seyn sollen,

als

Halle oder Königsberg
sten hätten.

den 2. März 1752.

nter, Königl. Preuss. privil. Hoffbuchdrucker.



B.I.G.

